

AUFSTELLUNG EINZUREICHENDER UNTERLAGEN GRW-G

Unterlagen zum Unternehmen:

- Handelsregisterauszug
- Gesellschaftsvertrag/Satzung
- Gesellschafterliste
- BA-Betriebsnummer der zu fördernden Betriebsstätte
- (Ertrags)Steuer-Nr. bzw. Steuer-Identifikationsnr. (bei Einzelunternehmen)
- Darstellung des beruflichen Werdeganges der Unternehmer bzw. Geschäftsführer (Ausbildung, berufliche Tätigkeiten, Qualifikationen etc.)
- weitere Angaben zu den Gesellschaftern (unternehmerische Tätigkeiten, Angabe der Beschäftigtenzahl, des Jahresumsatzes und der Bilanzsumme des letzten Geschäftsjahres für die Gesellschafter und die Unternehmen, an denen weitere Beteiligungen bestehen)
 - ➔ ggf. sind die Beteiligungsverhältnisse in einem Organigramm darzustellen
- Legitimation aller im Rahmen der Antragstellung handelnden Personen (Geschäftsführer, Prokuristen) durch zuverlässige Dritte (Formblatt)
- Gewerbeanmeldung
- KMU-Erklärung (Formblatt)
- Ergebnisabführungs-/Beherrschungsvertrag (sofern vorliegend)
- vollständige Jahresabschlussunterlagen der letzten 2 Jahre/Eröffnungsbilanz (bei Neugründungen)
 - Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht
 - Konsolidierte Jahresabschlüsse sind ebenfalls einzureichen
- aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA inkl. SuSa)
- Rentabilitätsvorschau (GuV) für die nächsten 3 Jahre (Formblatt)
- Klassifikation der Umsatzerlöse (Formblatt Umsatzdarstellung/Umsatzprognose)
- bei Vorliegen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung/Mitunternehmerschaft oder Organschaft:
 - Bestätigung des Steuerberaters (vorab)
 - Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes (spätestens mit dem Verwendungsnachweis nachzureichen)

Bei Vorliegen einer Betriebsaufspaltung sind die o. g. Unterlagen zum Unternehmen sowohl für die Besitz- als auch für die Betriebsgesellschaft einzureichen.

Hinweis: Sofern es sich um eine Folgeförderung handelt und sich seit dem letzten Antrag keine gesellschaftsrechtlichen Veränderungen ergeben haben, bitten wir Sie dies entsprechend mitzuteilen. Die gesellschaftsrechtlichen Unterlagen brauchen in diesem Fall nicht erneut eingereicht zu werden.

Unterlagen zum Investitionsvorhaben:

- ausführliche Beschreibung und Begründung des Vorhabens:
 - Kurze Vorstellung des Unternehmens und Darstellung der Entwicklung bis zur Antragstellung
 - Markt- und Absatzverhältnisse des Unternehmens (Wettbewerber, Hauptabnehmer)
 - Notwendigkeit und Ziel der Investitionsmaßnahme (Auswirkung auf Produktionssortiment und Leistungsangebot)
 - Eine Diversifikation in neue, zusätzliche Produkte oder eine grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens ist im Rahmen der Vorhabensbeschreibung ausführlich zu erläutern
 - Chancen und Risiken der Investitionsmaßnahme
- Investitionsgüterliste:
 - Aufschlüsselung der baulichen Investitionen nach DIN 276
 - Erläuterung der in den einzelnen Kostengruppen aufgeführten Maßnahmen
 - Handelt es sich bei der KG 200 um öffentliche oder nicht öffentliche Erschließungsmaßnahmen? Wo werden die Kosten aktiviert (Grundstück oder Gebäude)?
 - Sind in der KG 400 Aufwendungen für folgende Anlagen enthalten?
 - Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie) oder aus Grubengas.
 - Betriebsinterne Kraftwerksanlagen
 - Anlagen die Strom oder Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung (BHKW) erzielen
 - Wasserver- bzw. -be- und -entsorgungsanlagen außerhalb des umbauten Raumes (Kleinkläranlagen, Brunnenanlagen, Gruben etc.)
 - Nicht von dem Förderausschluss betroffen sind damit die für die Nutzbarkeit der Betriebsstätte erforderlichen Heizungs- oder Wasserver-, -be- und -entsorgungsanlagen, die nicht den o. g. Ausschlüssen zuzuordnen sind, sowie Kraftwerke und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen. Eine entsprechende Nachweispflicht wird ggf. beauftragt.
 - Wir weisen darauf hin, dass Förderungen, die über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder andere öffentliche Stellen gewährt werden, auf die Höhe der beantragten Förderungen anzurechnen sind.
 - Erläuterung der Einzelmaßnahmen in der KG 600.
 - Sind in der KG 700 Finanzierungskosten oder Kosten für Versicherungen enthalten?
 - Sind in den beantragten Baukosten gezahlte bzw. zu zahlende Baukostenzuschüsse (nicht förderfähig) enthalten?
 - Erläuterung der unter Maschinen/Anlagen erfassten Investitionen
 - Erläuterung der Kostenposition immaterielle Wirtschaftsgüter und dem mit dem Erwerb verbundenen Technologietransfer
 - Gemäß den EU-Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung können immaterielle Wirtschaftsgüter (bis zu einem Anteil von 50 v. H. der förderfähigen Kosten) nur dann gefördert werden, wenn es sich um Anschaffungen im Zusammenhang mit Technologietransfer in Form des Erwerbs von
 - Patenten,

- Betriebslizenzen oder patentierten technischen Kenntnissen oder
- nicht patentierten technischen Kenntnissen

handelt. Unter Technologietransfer kann man den „Transport“ und die „Implementierung“ von technischem Wissen im Sinne von Produkt-, Material- und Verfahrensinnovationen, Forschungs- und Entwicklungsergebnissen außerhalb des zu fördernden Unternehmens und deren Anwendung oder Verwendung im Rahmen der Produktion des Antragstellers verstehen. Zugunsten der Unternehmen soll damit der Einsatz fortgeschrittener Technologien erleichtert werden, die sie selbst nicht entwickeln können.

Es kann auch geprüft werden, ob Teile der Wirtschaftsgüter dem „normalen“ Sachanlagevermögen zugerechnet werden können (Aktivierung unter Maschinen/Einrichtungen (Hardware)).

- Bestätigung, dass es sich bei den anzuschaffenden Wirtschaftsgütern nicht um Ersatzbeschaffungen handelt
- Ergänzende Erklärungen zum Antrag (Formblatt)
- zusätzliche Angaben zu den baulichen Maßnahmen:
 - Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme, seiner Veranlassung und seinem Zweck
 - Lageplan mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen
 - Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen erforderlichen Genehmigungen
- Baugenehmigung/Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), soweit erforderlich und erteilt
- Baufachliche Prüfung für Investitionen mit einem Zuschuss größer 1.000 TEUR (bezogen auf die Baukosten) und einem Fördersatz > 30 %
 - Einreichung der Bauunterlagen gemäß Anlage (in 2-facher Ausfertigung)
- Ist beabsichtigt, Leistungen von verflochtenen Unternehmen/Dritten ausführen zu lassen? Bitte beachten Sie hierzu die im Antrag bzw. in der Antragseingangsbestätigung stehenden Hinweise zur Förderfähigkeit.
- Erklärung zum wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatz
 - Wurden im Vorfeld der Antragstellung bereits Angebote eingeholt?
 - Ist eine Ausschreibung der Leistungen geplant?
- Erklärung der Hausbank zum Vorliegen einer gesicherten Gesamtfinanzierung (Anlage 4)
 - Mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben sind über beihilfefreie Finanzierungsbau- steine darzustellen
 - Im Falle der Inanspruchnahme einer öffentlichen Bürgschaft sind zusätzlich folgende Anga- ben/Unterlagen erforderlich:
 - Angabe des auf die Bürgschaft entfallenen Beihilfewertes in EUR
 - Angabe des Verbürgungsgrades (in %)
 - De-minimis-Erklärung zum Nachweis des Beihilfewertes
 - Im Falle der Finanzierung über Leasing/ Mietkauf sind folgende Punkte zu beachten:
 - Nachweis der Aktivierung des Wirtschaftsgutes in der Steuerbilanz des Antragstellers
 - Der Mietkäufer/Leasingnehmer ist bei einem beweglichen Wirtschaftsgut dazu verpflichtet, dieses zum Laufzeitende zu erwerben.
 - Der Mietkauf- bzw. Leasingvertrag muss hier die Form eines Finanzierungsleasing haben.

- Das Risiko für die Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim Mietkäufer bzw. Leasingnehmer liegen.

Eigentumsnachweis für das Betriebsgrundstück

- Kaufvertrag/Kaufvertragsentwurf oder
- Grundbuchauszug oder
- Miet- bzw. Pachtvertrag (Laufzeit mind. bis zum Ende der Bindefristen)

Hinweis: Sofern es sich um eine Folgeförderung handelt und sich seit dem letzten Antrag keine Änderung ergeben hat, bitten wir dies mitzuteilen. Die erneute Einreichung ist dann nicht erforderlich.

Zusätzlich einzureichende Unterlagen/Angaben bei Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte

- Erläuterung, warum die Betriebsstätte von Stilllegung bedroht ist oder stillgelegt wurde
- Nachweis/Erklärung des Vorbesitzers, dass die zu erwerbenden Wirtschaftsgüter noch nie gefördert wurden (Zuschuss, Zulage, öffentliche Darlehen o. ä.)
- Nachweis, dass der Investor in keinerlei Beziehung (personell, wirtschaftlich oder rechtlich) zum Verkäufer steht

Der vorstehende Nachweis entfällt bei kleinen Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden (Entsprechende Nachweise zum Verwandtschaftsverhältnis bzw. Beschäftigtenverhältnis sind beizufügen).

- Nachweis zur Höhe des auf die erworbenen Wirtschaftsgüter entfallenen Marktpreises (Gutachten)

Zusätzlich einzureichende Unterlagen/Angaben und Hinweise bei Anträgen aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft

Darstellung des Verarbeitungsprozesses:

- Angaben zum Input und Output
- Angaben zu Lieferanten und Abnehmern
- Darstellung des Produktions- bzw. Verarbeitungsprozesses

Zusätzlich einzureichende Unterlagen/Angaben und Hinweise bei Lohnkostenförderung (nur bei der Kleinen Richtlinie von Relevanz)

Nähere Darstellung zu den Voraussetzungen der Lohnkostenförderung

Voraussetzung ist bei einem Investitionsvorhaben, für das die Gewährung lohnkostenbezogener Zuschüsse beantragt ist, dass damit an Erstinvestitionen gebundene Arbeitsplätze geschaffen werden. Ein Arbeitsplatz ist investitionsgebunden, wenn er eine Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht und wenn er in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird. Zugrunde gelegt werden können lediglich die neu geschaffenen Arbeitsplätze, die zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl in den vergangenen zwölf Monaten führen.

Der überwiegende Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze muss eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
- Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
- Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotenzial.

Zu den zur Förderung beantragten Dauerarbeitsplätzen bitten wir um Angabe der Stellenbeschreibungen und Jahresgehälter nach folgendem Muster:

Ifd. Nr.	Anzahl	Stelle/Tätigkeitsbeschreibung	Qualifikationsanforderung	Gehalt* p. a. in EUR pro Person

* Arbeitgeber-Bruttolohn (vor Steuern)

Die zu fördernden neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen mit Arbeitskräften besetzt werden, deren jährlicher Arbeitgeber-Bruttolohn (vor Steuern) einschließlich gesetzlicher Sozialabgaben mindestens 48.000,00 EUR beträgt.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 2.9.2 der Förderrichtlinie weisen wir darauf hin, dass Lohnkosten nur bis zu einem Betrag von 100.000,00 EUR pro Person und Jahr förderfähig sind.

Gehälter für Geschäftsführer, Vorstände und geschäftsführende Gesellschafter sind nicht förderfähig.

- kurze Erläuterung der mit den Arbeitsplätzen verbundenen Erstinvestitionen,
- Angabe, ob für die zu fördernden neuen Dauerarbeitsplätze weitere Beihilfen, insbesondere Eingliederungszuschüsse der Agentur für Arbeit oder anderer Institutionen, beantragt werden/wurden. Diese sind gesondert auszuweisen und von den förderfähigen Lohnkosten in Abzug zu bringen,
- Angabe, ob im Rahmen des Investitionsvorhabens eine Betriebsstätte oder Teilbetriebsstätte einschließlich der Mitarbeiter aus der Stadt Berlin nach Brandenburg verlagert wird. Bitte beachten Sie hierzu die im Antrag bzw. in der Antragseingangsbestätigung stehenden Hinweise zur Förderfähigkeit.
- Bestätigung der gesicherten Gesamtfinanzierung durch die Hausbank - sowohl für die Sach- als auch für die Lohnkosten.

Eine Lohnkostenförderung kann nur erfolgen, wenn die Arbeitsplätze an die Betriebsstätte gebunden sind. Die zu fördernden Mitarbeiter müssen in der Betriebsstätte einen eingerichteten Arbeitsplatz haben und den überwiegenden Teil der Arbeitszeit dort verbringen. Eine Einbeziehung von Außendienstmitarbeitern in die Lohnkostenförderung ist ausgeschlossen, da diese in der Regel den o. g. Anforderungen nicht entsprechen.

Die geschaffenen Dauerarbeitsplätze müssen mindestens 5 Jahre besetzt werden. Ein Wechsel eines auf Basis der Lohnkosten geförderten Arbeitsplatzes ist sowohl personell als auch inhaltlich (Tätigkeit) innerhalb der Bindefristen grundsätzlich förderungsschädlich, wenn das Lohnniveau seit Beginn der Tätigkeit nicht unterschritten wird. Erfolgt ein nahtloser personeller Wechsel kann die Förderung belassen werden. Eine Auszahlung erfolgt jedoch erst, wenn die Stelle 12 bzw. 24 Monate besetzt war. Reduzieren sich nach der Neubesetzung des Arbeitsplatzes die förderfähigen Lohnkosten, sind die verminderten Lohnkosten, rückwirkend über den gesamten Förderzeitraum, in Ansatz zu bringen.

Zusätzlich einzureichende Unterlagen/Angaben bei Förderungen im Bereich Tourismus

- detaillierte Vorhabensbeschreibung mit Kundenstruktur, Marketingkonzept und Vertriebsstruktur
- Businessplan mit Ausführungen zu Preisen und Auslastungen
- Zielgruppenbestimmung
- Angaben zur fachlichen Eignung des Investors
- Erläuterungen zur Barrierefreiheit des Objektes (bestehende oder geplante Maßnahmen)
 - Bestehende oder geplante Maßnahmen
 - Welche Kategorien der Mindeststandards für die Kategorisierung barrierefreier Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe in Deutschland werden erfüllt?

- Eintragung in das brandenburgische Informationssystem "Brandenburg für alle" bei der Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH (TMB), sofern bereits erfolgt, ist der entsprechende Nachweis einzureichen

www.dehoga-bundesverband.de/branchenthemen/barrierefreiheit/zielvereinbarung-zur-barrierefreiheit/.

- Qualitätssiegel ServiceQ Deutschland (mindestens Stufe I)
- Radtourismus*
 - Voraussetzung, dass sich das Projekt nicht mehr als 7 km von einem überregionalen Radweg oder einem ADFC zertifizierten Radfernweg befindet
 - Darstellung der radspezifischen Ausrichtung im Rahmen des Marketingkonzeptes
 - Nachweise über vorhandene oder geplante Unterstell- bzw. Reparaturmöglichkeiten
 - ADFC-Zertifizierung "Bett & Bike", sofern bereits erfolgt, ist der entsprechende Nachweis einzureichen
- Wassertourismus*
 - Darstellung der wassertouristischen Ausrichtung im Rahmen des Konzeptes
 - Darstellung der Vereinbarung mit dem Wassersportentwicklungsplan 4 (wep4)
 - Nachweis über die Erfüllung der Qualitätsansprüche an einen Wasserwanderliegeplatz bzw. einen Wasserwanderstützpunkt
 - Eintragung in das Infosystem "Gelbe Welle", sofern bereits erfolgt, ist der entsprechende Nachweis einzureichen
- Wandertourismus*
 - Voraussetzung, dass sich das Projekt nicht mehr als 2 km von einem markierten Wanderweg befindet
 - Darstellung der wandertouristischen Ausrichtung im Rahmen des Marketingkonzeptes
 - Nachweis über die Erfüllung der Qualitätsansprüche laut dem Kriterienkatalog "Qualitätsgastgeber - wanderbares Deutschland", sofern Zertifizierung bereits erfolgt, ist der entsprechende Nachweis einzureichen
- sonstige Vorhaben, die zur Entwicklung innovativer oder zur Ergänzung bereits vorhandener touristischer Produkte beitragen*
 - detaillierte Darstellung der geplanten Maßnahme und Begründung des zusätzlichen Bedarfs der vorgesehenen Investition
- Angaben zu bereits vorhandenen oder angestrebten Klassifizierungen/Zertifizierungen (sofern bereits erteilt sind entsprechende Nachweise einzureichen, siehe auch Ziffer 2.8.3 des Antragsformulars)
- Stellungnahme des Tourismusverbandes

Zusätzlich einzureichende Unterlagen/Angaben bei Förderungen zur Deckung des Energiebedarfs aus erneuerbaren Quellen (Transformationsinvestition)

- Bestätigung, dass die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen zum überwiegenden betrieblichen Eigenbedarf der Betriebsstätte dient
- Handelt es sich bei den beantragten Vorhaben um die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff oder zur Kraft-Wärme-Kopplung?

- Beinhalten die beantragten Investitionen Ausgaben für Stromspeicher?
Sollte die Frage mit ja beantwortet werden, ist die Höhe der Ausgaben separat anzugeben und eine Bestätigung abzugeben, dass der Speicher mindestens 75 % seiner jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie bezieht.
- Ist eine EEG-Förderung für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben vorgesehen?

Stellungnahmen:

- Stellungnahme der zuständigen Kammer
Bitte beachten Sie, dass für die Beantragung der Stellungnahme dort folgende Unterlagen vollständig einzureichen sind (wirtschaftliche Unterlagen nur bei bereits bestehenden Unternehmen):
- eine Kopie des Antrages der ILB nebst Anlagen
 - die Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre sowie
 - eine aktuelle BWA
- Stellungnahme der Agentur für Arbeit
- Stellungnahme der zuständigen Kreisverwaltung (Wirtschaftsförderung und Umweltamt)
- Nachweis über die Beratung zu Guter Arbeit

Hinweis:

Für die Beratung zu Guter Arbeit steht Ihnen als erste Ansprechpartnerin Frau Juliane Tuda (WFBB) unter 0331 704457-13 zur Verfügung.